Glasveredler (Gruppe der Glas-, Papier-, keramischen und sonstigen Gewerke)

Stellungnahme	für/gegen Wiedereinführung der Meisterpflicht
	Unterlagen: ▪ Stellungnahme ▪ ZDH Statistik Betriebsbestand 2003-2018 ▪ Verordnung Glasveredler **Berufsausbildungsverordnung: Verordnung über die Berufsausbildung GlasVAusbV** [https://www.gesetze-im-internet.de/glasvausbv/GlasVAusbV.pdf] https://www.bibb.de/de/berufeinfo.php/profile/apprenticeship/78697861 **Meisterprüfungsverordnung:** https://www.gesetze-im-internet.de/glasvmstrv/BJNR099400994.html]
Tarifbindung	IG-Bau-Agrar-Umwelt; IG-Chemie, IG-Metall https:www.biv-glaserhandwerk.de

Kriterium		Berufsbild/Beleg
Gefahrgeneigtheit: Schutz von Leben und Gesundheit	Beispiele für gefahrgeneigte Tätigkeit	• Horizontale und vertikale Verglasungen in öffentlichen und privaten Bereichen wie z.B. • Überkopf-Verglasungen • Absturzsichernde-Verglasungen • Wand- und Fassadenverglasungen • Mehrteilige Ganz-Glas-Anlagen -z.B. in Zugangsbereichen- • Raumteiler • Duschkabinen • Schaufensterscheiben • Fahrzeugverglasungen • Verglasungen in medizinischen Bereichen - z.B Krankenzimmer, behandlungs- und Operationssäle-
	Gab es eine **Veränderung des Berufsbildes** von 2003 – 2019 in Hinblick auf Gefahrgeneigtheit,	• Neue Ausbildungsverordnung 2004

	- Ausbildungsverordnung - Meisterprüfungsverordnung - beruflichen Realität (inklusive Darstellung Veränderung von Arbeitstechniken, nur Aspekt Gefahrgeneigtheit)?	• Veränderung in der berufliche Realität: Auf Grundlage der Ausbildungsverordnung aus dem Jahr 2004 gibt es bis zum heutigen Zeitpunkt keine Meisterprüfungsverordnung - basierend auf der Tatsache, dass der Glasveredler in die Anlage B der Hwo verschoben wurde- jedoch erhebliche berufliche Veränderungen in der Realität, auch basierend auf der Verwandtschaftserklärung zum Glaser. Die umfangreichen Veränderungen und Anforderungen an den Beruf des Glasveredlers beruhen aber auch auf der Tatsache, dass der Werkstoff Glas durch seinen Reichtum an traditionellen und neuen Werten, zum Werkstoff des Jahrhunderts geworden ist. Zeichnete er sich bereits in der Vergangenheit durch eine hohe Bandbreite von Anwendungsmöglichkeiten im privaten wie im industriellen Umfeld aus, wird er zukünftig auch als interaktives Medium eine zentrale Rolle im Alltag spielen. Dazu tragen im Wesentlich neue Technologien und erweiterte wissenschaftliche Kenntnisse bei, die das Material immer leichter, belastbarer, elastischer und intelligenter machen. Dafür steht unter anderem auch augmented vision, mit denen Glas mittels Einblendung virtueller Objekte und Informationen multisensorisch angereichert wird. So werden in Echtzeit, zum Beispiel auf Scheiben, Informationen oder 3D-Animationen zur natürlichen Umgebung hinzugefügt. Glas wird zur intuitiven Kommunikationsoberfläche -surrounding Interfaces-, indem sich die Benutzeroberfläche von der „physischen Devices“ löst und in die Umgebung einfügt. Die Funktionen selbst werden zum dominierenden Element. Darüber hinaus gewinnen intuitive Eingabesysteme, die Gesten und Sprache erkennen, immer mehr an Bedeutung in der Mensch-Maschine-Kommunikation. Um diese Kommunikationserlebnisse Realität werden zu lassen, bedarf es moderner Displaytechnologie aus Glas. So werden zum Beispiel Schaufensterscheiben zu transparenten Benutzeroberflächen mit integriertem Shoppingkanal, der das Einkaufen auch nach den Öffnungszeiten möglich macht. Dadurch wird Glas in unmittelbarer Zukunft immer mehr zum funktionellen Lifestyle-Produkt, was die individuellen Wünsche in all seinen Facetten erfüllen muss. Und dies nicht nur auf technischem Gebiet, sondern auch in der gestalterischen Veredelung. Daher gilt es zunehmend, dass

		industriell hergestellte Glas zu einem individuell geprägten Glas zu veredeln, indem alle gängigen Anwendungs-,Bearbeitungs- und Veredlungstechniken zur Anwendung kommen. Dies bedeutet natürlich auch, dass die gestiegenen gesetzgeberischen Anforderungen berücksichtigt werden müssen, insbesondere was die Standsicherheit und Gefahrgeneigtheit angeht. Die starke Ausdifferenzierung der technischen Funktionen wie z. B. automatische Lichtsteuerung, transparente Bildschirme, integrierte Sensoren, Elektronik- Messverfahren etc., aber auch die gestalterischen Ausdifferenzierung, wie z. B. die digitalisierte Veredelung, die Heißverformung, die Laser- und Wasserstrahlbearbeitung, um nur einige zu nennen, fordern am Ende einen umfassenden individuellen glastechnischen Service. Alleine die zuvor aufgeführten Veränderungen in Bezug auf den Werkstoff Glas, haben den Glasveredler neu geprägt, haben ihn von einem auf traditionellen Werten beruhenden Ausbildungsberuf zum einem neuzeitlichen „technologischen Glasveredler“ neuen Zuschnitts werden lassen. Mit all den aufgezeigten Veränderungen geht natürlich auch eine erhebliche „Gefahrgeneigtheit“ einher. Daher bedarf es für den Glasveredler dringend wieder einer Meisterqualifikation. Bereits heute ist abzusehen, dass der Glasveredler neuen Zuschnitts diesen Anforderungen ohne Meisterqualifikation nicht mehr gewachsen ist. Aufgrund der Tatsache, dass nicht nur die Glasveredlung bis zum Jahr 2030 eine entscheidende Schlüsselposition einnehmen wird und dies nicht nur im Handwerk, sondern auch im Glashandel und Glasindustrie, ist es zwingend erforderlich, dass das Berufsbild des Glasveredlers auch durch die Meisterqualifikation neu ausgerichtet wird, um den kommenden Anforderungen gerecht werden zu können. Das Glas der Zukunft wird sich durch multifunktionale Einsetzbarkeit und Anwendung und durch Individualität auszeichnen. Es liefert Mehrwert durch technologische Funktionen, gestalterischer Veredlung und sicherheitstechnischen Anforderungen. Der Glasveredler wird zunehmend zum gestalterischen/ technischen Veredler von Highend Produkten-, zum Montagespezialisten, Warter/Instandhalter und Berechner von statischen

		Glaskonstruktionen. Diese Ziele werden aber nur durch Verzahnung und Seitwärtsintegration erreicht. In diesem Zusammenhang wird die Elektrotechnik, Elektronik, Steuerungs- und Regelungstechnik und Glasstatik zukünftig eine nicht zu unterschätzende Bandbreite in der Welt des Glasveredlers einnehmen ohne dabei die intelligenten Lösungen im Glas und Fensterbau außer Acht zu lassen. Auch die Werkstofftechnologien -z.B. in den Bereichen intelligenter Verbundgläsern, Oled-Technologien bis hin zu energetischen Gläsern und Fenstern, um nur einige zu nennen- werden den Beruf weiter prägen, ihn weiter neu ausrichten und vom Glasveredler „alten Zuschnitts“ unterscheiden. Der Glasveredler wird zukünftig eine exponierte Stellung mit hervorragenden wirtschaftlichen Aussichten einnehmen. Dafür bedarf es jedoch die Meisterpflicht für die Betriebe auch unter der Prämisse, dass alle damit zusammenhängenden Leistungen als gefahrgeneigt anzusehen sind, da diese smarten Glaswerkstoffe ihre Anwendungen im der Absturzsicherung, Überkopfverglasung, Fassadenverglasung, Wandverglasung, Verglasungen in Eingangsbereichen, Duschbereichen und medizinischen Bereichen, um nur einige zu nennen, finden werden.
		Argumentation Gefahrgeneigtheit über Ausbildungsberufsbild: **gelbe Markierungen: Gefahrgeneigtheit** §4 Ausbildungsberufsbild ***(1) Gegenstand der Berufsausbildung sind mindestens die folgenden Fertigkeiten und Kenntnisse:*** 1. Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht, 2. Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes, 3. Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit, 4. Umweltschutz, 5. Anwenden von Informations- und Kommunikationstechniken, 6. Vorbereiten von Arbeitsabläufen, Auswerten von Informationen, Arbeiten im Team, 7. Anfertigen und Anwenden von technischen Unterlagen, Durchführen von

		Messungen, 8. Einrichten und Sichern von Arbeitsplätzen, 9. Handhaben und Warten von Werkzeugen, Geräten, Maschinen und technischen Einrichtungen, 10. Bearbeiten von Glas, Glaserzeugnissen und glasähnlichen Stoffen sowie sonstigen Werkstoffen, 11. Herstellen von Klebeverbindungen, 12. Anwenden von Grundlagen der gestalterischen Glasbearbeitung, 13. Herstellen und Instandsetzen von Glasgestaltungen, 14. Durchführen qualitätssichernder Maßnahmen, Kundenorientierung. Fertigkeiten und Kenntnisse gemäß § 4 Abs. 1 ***3 Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit (§ 4 Abs. 1 Nr. 3***) a) Gefährdung von Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz feststellen und Maßnahmen zu ihrer Vermeidung ergreifen b) berufsbezogene Arbeitsschutz und Unfallverhütungsvorschriften anwenden c) Verhaltensweisen bei Unfällen beschreiben sowie erste Maßnahmen einleiten d) Vorschriften des vorbeugenden Brandschutzes anwenden, Verhaltensweisen bei Bränden beschreiben und Maßnahmen zur Brandbekämpfung ergreifen ***7 Anfertigen und Anwenden von technischen Unterlagen, Durchführen von Messungen (§ 4 Abs. 1 Nr. 7)*** a) Skizzen anfertigen, Zeichnungen und Pläne umsetzen b) Normen, technische Richtlinien, Sicherheitsregeln, Merkblätter, Zulassungsbescheide und Arbeitsanweisungen anwenden c) Messverfahren auswählen, Messgeräte auf Funktion prüfen, Maße nehmen und dokumentieren d) Material- und Stücklisten erstellen und anwenden e) Bauzeichnungen anwenden und Leistungsbeschreibungen beachten f) technische Unterlagen, insbesondere Tabellen, Diagramme,

		Betriebsanleitungen, Handbücher sowie Montage- und Verwendungsanleitungen anwenden g) technische Vorgaben unter Berücksichtigung der Montagesituation umsetzen ***8 Einrichten und Sichern von Arbeitsplätzen (§ 4 Abs. 1 Nr. 8)*** a) Arbeitsplatz einrichten, sichern, unterhalten und räumen, ergonomische Gesichtspunkte berücksichtigen b) persönliche Schutzausrüstung verwenden c) Transportwege auf ihre Eignung beurteilen, Maßnahmen zur Nutzung und zur Sicherung veranlassen d) Leitern und Arbeitsgerüste nach dem Verwendungszweck auswählen und einsetzen e) Gefahrstoffe erkennen und Schutzmaßnahmen ergreifen, Lagerung und Transport von Gefahrstoffen und Abfällen sicherstellen f) erste Maßnahmen bei Arbeitsunfällen zur Versorgung verletzter Personen einleiten, Unfallstelle sichern ***9 Handhaben und Warten von Werkzeugen, Geräten, Maschinen und technischen Einrichtungen (§ 4 Abs. 1 Nr. 9)*** a) Werkzeuge, Geräte, Maschinen und technische Einrichtungen auswählen b) Werkzeuge handhaben und instand halten c) Geräte, Maschinen und technische Einrichtungen einrichten und unter Verwendung der Schutzeinrichtungen bedienen d) Maschinenwerkzeuge auswählen, einrichten und instand halten e) Geräte, Maschinen und technische Einrichtungen warten, Entsorgung von Betriebsstoffen veranlassen f) Störungen an Geräten, Maschinen und technischen Einrichtungen erkennen, Störungsbeseitigung veranlassen ***10 Bearbeiten von Glas, Glaserzeugnissen und glasähnlichen Stoffen sowie sonstigen Werkstoffen (§ 4 Abs. 1 Nr. 10)*** a) Glasarten, Glaserzeugnisse und glasähnliche Stoffe auswählen, transportieren, lagern und kennzeichnen

		b) Glas, Glaserzeugnisse und glasähnliche Stoffe auf Mängel prüfen, Mängelbeseitigung veranlassen c) Schablonen anfertigen, Maße übertragen d) Glas, Glaserzeugnisse und glasähnliche Stoffe von Hand schneiden und brechen e) Glas, Glaserzeugnisse und glasähnliche Stoffe mit Maschinen bearbeiten, insbesondere sägen, bohren, schleifen und polieren f) sonstige Werkstoffe auswählen und bearbeiten g) Hilfsstoffe auswählen und einsetzen h) Abdeckmaterialien auswählen und aufbringen i) Ätztechniken unterscheiden ***11 Herstellen von Klebeverbindungen (§ 4 Abs. 1 Nr. 11)*** a) Klebeflächen zur Verklebung vorbereiten b) Glaskleber zuordnen und verarbeiten c) Glas, Glaserzeugnisse und sonstige Werkstoffe an Flächen und Kanten fixieren und kleben d) Glasklebearbeiten reinigen ***13 Herstellen und Instandsetzen von Glasgestaltungen (§ 4 Abs. 1 Nr. 13)*** a) Techniken der gestalterischen Glasbearbeitung unter Berücksichtigung der Statik anwenden b) Glas, Glaserzeugnisse und sonstige Werkstoffe zu Glasgestaltungen und Glaskörpern zusammenfügen c) Glasgestaltungen und Glaskörper lagern und transportieren d) Glasgestaltungen und Glaskörper instand setzen A Fachrichtung Kanten und Flächenveredlung ***3 Durchführen von Formveränderungs- und Ausbrucharbeiten (§ 4 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe c)*** a) Formveränderungen durch unterschiedliche Schliffarten vornehmen b) Ausbruchschliffe ausführen sowie Ränder und Kanten bearbeiten

		c) Bohrungen, Gehrungen, Rand-, Eck- und Lochausschnitte herstellen d) Werkstücke trennen und fräsen ***7 Verformen und Verschmelzen von Glas, glasähnlichen Stoffen und sonstigen Werkstoffen (§ 4 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe g)*** a) Glas, glasähnliche Stoffe und sonstige Werkstoffe für thermische Prozesse auswählen und vorbereiten b) Formen herstellen und Trennmittel auswählen c) thermische Prozesse vorbereiten, steuern und überwachen d) thermisch bearbeitete Produkte entnehmen und beurteilen ***8 Herstellen von Glaskonstruktionen (§ 4 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe h)*** a) Glas, Glaserzeugnisse und Glasgestaltungen mit chemischen und mechanischen Befestigungsmitteln zu funktionalen Flächen und Körpern zusammenfügen b) bewegliche Teile, insbesondere mit Beschlägen, integrieren c) Anschlüsse zu angrenzenden Bauteilen ausführen ***9 Montieren von Glas, Glaserzeugnissen, Glasgestaltungen, glasähnlichen Stoffen und sonstigen Werkstoffen (§ 4 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe i)*** a) Falze vorbereiten b) Glas, Glaserzeugnisse, Glasgestaltungen, glasähnliche Stoffe und sonstige Werkstoffe ausbauen, einbauen, abdichten und zur Sicherung kenntlich machen c) Reparatur- und Notverglasungen durchführen d) Glas, Glaserzeugnisse, Glasgestaltungen, glasähnliche Stoffe und sonstige Werkstoffe mit besonderen Eigenschaften, insbesondere Spiegel und Spiegelwände, ein- und ausbauen e) Leitern und Arbeitsgerüste auf Verwendbarkeit prüfen, Betriebssicherheit beurteilen f) Bereitstellung der Energieversorgung veranlassen, Sicherheitsmaßnahmen beim Umgang mit elektrischem Strom ergreifen

		g) Geräte und Maschinen vor Witterungseinflüssen, Beschädigungen und Diebstahl schützen h) Abstimmungen mit den Beteiligten treffen ***10 Elektrotechnik (§ 4 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe k)*** a) Spannung, Strom, Widerstand und Leistung in Stromkreisen zuordnen, messen und ihre Abhängigkeit zueinander berechnen b) Gefahren des elektrischen Stroms berücksichtigen, Sicherheitsvorschriften und Schutzmaßnahmen anwenden C. Fachrichtung Glasmalerei und Kunstverglasung ***1 Herstellen von Kunstverglasungen (§ 4 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe a)*** a) Glas, Glaserzeugnisse und sonstige Werkstoffe mit Hilfe von Profilen, insbesondere Bleiprofilen, zu Kunstverglasungen mit floraler, figuraler, ornamentaler und heraldischer Gestaltung zusammenfügen b) Applikation in Form von Beschichtungen auf Kunstverglasungen ausführen c) Kunstverglasungen abdichten und stabilisieren ***3 Verformen und Verschmelzen von Glas, glasähnlichen Stoffen und sonstigen Werkstoffen (§ 4 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe c)*** a) Glas, glasähnliche Stoffe und sonstige Werkstoffe für thermische Prozesse auswählen und vorbereiten b) Formen herstellen und Trennmittel auswählen c) thermische Prozesse vorbereiten, steuern und überwachen d) thermisch bearbeitete Produkte entnehmen und beurteilen ***4 Ausführen von Glasätzungen (§ 4 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe d)*** a) Ätzpräparate vorbereiten und unter Beachtung des Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutzes einsetzen b) Ätztechniken anwenden und Ergebnisse beurteilen

		c) Ätzpräparate einer vorschriftsmäßigen Entsorgung zuführen ***5 Montieren von Glas, Glaserzeugnissen, Glasgestaltungen, glasähnlichen Stoffen und sonstigen Werkstoffen (§ 4 Abs. 2 Nr. 3 (Buchstabe e)*** a) Falze vorbereiten b) Glas, Glaserzeugnisse, Glasgestaltungen, glasähnliche Stoffe und sonstige Werkstoffe einbauen, abdichten und zur Sicherung kenntlich machen c) Reparatur- und Notverglasungen durchführen d) Glas, Glaserzeugnisse, Glasgestaltungen, glasähnliche Stoffe und sonstige Werkstoffe mit besonderen Eigenschaften ein- und ausbauen e) Leitern und Arbeitsgerüste auf Verwendbarkeit prüfen, Betriebssicherheit beurteilen f) Bereitstellung der Energieversorgung veranlassen, Sicherheitsmaßnahmen beim Umgang mit elektrischem Strom durchführen g) Geräte und Maschinen vor Witterungseinflüssen, Beschädigungen und Diebstahl schützen h) Abstimmungen mit den Beteiligten treffen ***6 Schützen von Glasgestaltungen (§ 4 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe f)*** a) Gefährdungen von Glasgestaltungen und Glasmalereien beurteilen b) Schutzmaßnahmen festlegen; Schutzvorrichtungen herstellen und einsetzen
Schutz von **Kulturgütern**	Beschreibung der relevanten Kulturgüter und der Tätigkeit mit den Kulturgüter, Beispiele? Der novellierte Glasveredler-in Kraft gesetzt 27. 04 2004-hat seinen Ursprung im Glas- und Porzellanmaler, einer der ältesten Berufe des Handwerks, insbesondere hervorgegangen aus den sakralen Handwerksbereichen, sprich Kirchenverglasungen. Mit der Novellierung dieses Berufes wurde der Fokus auf eine zukünftige	Gelbe Markierung **Schutz von Kulturgütern** § 4 Ausbildungsberufsbild I. Fertigkeiten und Kenntnisse gemäß § 4 Abs. 1 ***8 Einrichten und Sichern von Arbeitsplätzen (§ 4 Abs. 1 Nr. 8)*** a) Arbeitsplatz einrichten, sichern, unterhalten und räumen,

	Wettbewerbsfähigkeit des Berufes gelegt, ohne jedoch dabei das Altbewährte aus dem Auge zu verlieren. Entsprechende Ausbildungsinhalte wurden im rahmen der Novellierung berücksichtigt die heute maßgebend für den Kulturgüterschutz stehen. Neben der Instandsetzung von Kulturgütern die auch zum UNESCO Weltkulturerbe gehören, ist der Glasveredler auch in die Restaurationsprozesse eingebunden. Tätigkeitsfelder: Anfertigen, Instandsetzen und Restaurieren von -Sakralen Verglasungen -auch in Kirchen- -Kunstverglasungen -Fusing-Verglasungen -Glasmalerei auf Flach- und Hohlglas	ergonomische Gesichtspunkte berücksichtigen b) persönliche Schutzausrüstung verwenden c) Transportwege auf ihre Eignung beurteilen, Maßnahmen zur Nutzung und zur Sicherung veranlassen d) Leitern und Arbeitsgerüste nach dem Verwendungszweck auswählen und einsetzen e) Gefahrstoffe erkennen und Schutzmaßnahmen ergreifen, Lagerung und Transport von Gefahrstoffen und Abfällen sicherstellen f) erste Maßnahmen bei Arbeitsunfällen zur Versorgung verletzter Personen einleiten, Unfallstelle sichern ***9 Handhaben und Warten von Werkzeugen, Geräten, Maschinen und technischen Einrichtungen (§ 4 Abs. 1 Nr. 9)*** a) Werkzeuge, Geräte, Maschinen und technische Einrichtungen auswählen b) Werkzeuge handhaben und instand halten c) Geräte, Maschinen und technische Einrichtungen einrichten und unter Verwendung der Schutzeinrichtungen bedienen d) Maschinenwerkzeuge auswählen, einrichten und instand halten e) Geräte, Maschinen und technische Einrichtungen warten, Entsorgung von Betriebsstoffen veranlassen f) Störungen an Geräten, Maschinen und technischen Einrichtungen erkennen, Störungsbeseitigung veranlassen ***10 Bearbeiten von Glas, Glaserzeugnissen und glasähnlichen Stoffen sowie sonstigen Werkstoffen (§ 4 Abs. 1 Nr. 10)*** a) Glasarten, Glaserzeugnisse und glasähnliche Stoffe auswählen, transportieren, lagern und kennzeichnen b) Glas, Glaserzeugnisse und glasähnliche Stoffe auf Mängel prüfen, Mängelbeseitigung veranlassen c) Schablonen anfertigen, Maße übertragen d) Glas, Glaserzeugnisse und glasähnliche Stoffe von Hand schneiden und brechen e) Glas, Glaserzeugnisse und glasähnliche Stoffe mit Maschinen bearbeiten, insbesondere sägen, bohren, schleifen und polieren f) sonstige Werkstoffe auswählen und bearbeiten

		g) Hilfsstoffe auswählen und einsetzen h) Abdeckmaterialien auswählen und aufbringen i) Ätztechniken unterscheiden k) Strahlarbeiten in unterschiedlichen Techniken ausführen ***12 Anwenden von Grundlagen der gestalterischen Glasbearbeitung (§ 4 Abs. 1 Nr. 12)*** a) lineare und plastische Zeichnungen anfertigen und umsetzen b) Ornamente und Dekore unter Beachtung der Stilkunde entwerfen und umsetzen c) Schriften und Monogramme unter Beachtung typografischer Grundregeln mit Hilfe von Vorlagen entwerfen und umsetzen d) Glasgestaltungen unter Einbeziehung ästhetischer und gestalterischer Grundlagen, insbesondere der Stilkunde und der heraldischen Regeln, entwerfen e) Entwürfe überarbeiten und maßstabsgerecht übertragen f) Werkzeichnungen, Pausen, Modelle, Formen und Hilfskonstruktionen anfertigen ***Herstellen und Instandsetzen von Glasgestaltungen (§ 4 Abs. 1 Nr. 13)*** a) Techniken der gestalterischen Glasbearbeitung unter Berücksichtigung der Statik anwenden b) Glas, Glaserzeugnisse und sonstige Werkstoffe zu Glasgestaltungen und Glaskörpern zusammenfügen c) Glasgestaltungen und Glaskörper lagern und transportieren d) Glasgestaltungen und Glaskörper instand setzen ## II. Fertigkeiten und Kenntnisse in den Fachrichtungen gemäß § 4 Abs. 2 ## A. Fachrichtung Kanten- und Flächenveredelung ***1 Durchführen von Vorreiß-, Feinschliff- und Polierarbeiten (§ 4 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a)***

		a) Schleifscheiben bestimmen, ausrichten und profilieren b) Glas entsprechend der Schliffart mit Schleifscheiben unterschiedlicher Profile vorreißen, schlichten und feinmachen c) Polituren ausführen d) Glaserzeugnisse mattieren, schattieren und gravieren ***2 Gestalten von Dekoren durch verschiedene Schliffarten (§ 4 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b)*** a) Keil- und Scharfschnitte sowie Kugel und Olivschliffe ausführen b) Ecken-, Flächen-, Kanten- und Facettenschliffe herstellen ***3 Durchführen von Formveränderungs- und Ausbrucharbeiten (§ 4 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe c)*** a) Formveränderungen durch unterschiedliche Schliffarten vornehmen b) Ausbruchschliffe ausführen sowie Ränder und Kanten bearbeiten c) Bohrungen, Gehrungen, Rand-, Eck- und Lochausschnitte herstellen d) Werkstücke trennen und fräsen ***4 Herstellen von Säuremattierungen (§ 4 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe d)*** a) Säurebäder und -pasten unter Beachtung der Arbeits- und Umweltschutzvorschriften ansetzen b) Werkstücke im Vorbad behandeln c) Glasflächen in Tönen, Tiefen und Strukturen ätzen d) Aufhell- und Überfangätzungen durchführen e) Säurebäder und -pasten der Entsorgung zuführen ***5 Herstellen von Strahlmattierungen (§ 4 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe e)*** a) Strahlmittel nach Körnung und Wirkungsgrad bestimmten b) Abdecktechniken zum Strahlen auswählen, Abdeckmaterialien aufbringen und bearbeiten c) Glasflächen in Tönen, Tiefen und Strukturen strahlen d) Glasoberflächen eisblumieren

		6 Herstellen von Beschichtungen (§ 4 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe f) a) Werkstücke vorreinigen, visitieren und polieren b) Werkstücke in unterschiedlichen Techniken beschichten, insbesondere silberbelegen ***7 Verformen und Verschmelzen von Glas, glasähnlichen Stoffen und sonstigen Werkstoffen (§ 4 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe g)*** a) Glas, glasähnliche Stoffe und sonstige Werkstoffe für thermische Prozesse auswählen und vorbereiten b) Formen herstellen und Trennmittel auswählen c) thermische Prozesse vorbereiten, steuern und überwachen d) thermisch bearbeitete Produkte entnehmen und beurteilen B. Fachrichtung Schliff und Gravur ***1 Durchführen von vorbereitenden Arbeiten (§ 4 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe a)*** a) Grundschliffarten unterscheiden und bestimmen b) Schleifkörper auswählen, einrichten und profilieren ***2 Durchführen von abtragenden Arbeiten und Oberflächenbehandlungen (§ 4 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b)*** a) Glaserzeugnisse mattieren, schattieren und karieren b) Glaserzeugnisse mit Schleifkörpern unterschiedlicher Profile bearbeiten, insbesondere Keil- und Scharfschnitte, Kugel- und Olivschliffe ausführen c) Dekore mit unterschiedlichen Schleifkörperprofilen erarbeiten d) Polituren ausführen ***3 Ausführen von Formveränderungen und Ausbrucharbeiten (§ 4 Abs. 2 Nr. 2 (Buchstabe c)***

		a) Formveränderungen durch unterschiedliche Abtragstechniken vornehmen b) Ausbrucharbeiten ausführen sowie Ränder und Kanten bearbeiten c) Werkstücke trennen ***4 Gravieren oder Schleifen (§ 4 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe d)*** a) Gravuren mit Handgeräten und Gravurmaschine, insbesondere mit Diamantscheiben, ausführen b) Rutschtechniken anwenden c) Dekore in floraler, figuraler, ornamentaler und heraldischer Gestaltung sowie Schriften ausführen oder d) Glas vorreißen, schlichten und feinmachen e) Ecken-, Flächen-, Kanten- und Facettenschliffe herstellen f) Hoch- und Tiefschnitte durchführen C. Fachrichtung Glasmalerei und Kunstverglasung ***1 Herstellen von Kunstverglasungen (§ 4 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe a)*** a) Glas, Glaserzeugnisse und sonstige Werkstoffe mit Hilfe von Profilen, insbesondere Bleiprofilen, zu Kunstverglasungen mit floraler, figuraler, ornamentaler und heraldischer Gestaltung zusammenfügen b) Applikation in Form von Beschichtungen auf Kunstverglasungen ausführen c) Kunstverglasungen abdichten und stabilisieren a) Glasmalfarben, Edelmetallpräparate, Lüster, Mal- und Bindemittel auswählen und aufbereiten b) substanzauftragende Maltechniken, insbesondere mit Konturen, Lasuren und Schraffuren, ausführen c) Druckvorlagen erstellen, Druckschablonen vorbereiten und Druckmedien, insbesondere Farben, im Siebdruckverfahren aufbringen d) Spritzwerkzeuge, Spritzmedien und Spritzschablonen auswählen und vorbereiten; Spritzmedien, insbesondere Farben, in Spritztechnik aufbringen e) Pinsel, Feder, Druck- und Spritzwerkzeuge reinigen

		f) Glaszuschnitte fixieren und substanzabtragende Maltechniken ausführen, insbesondere radieren, modellieren und damaszieren g) Glasoberflächen mit Schmelzfarben und Diffusionsfarben veredeln h) Einbrennen vorbereiten, durchführen und überwachen; Brennergebnisse beurteilen ***3 Verformen und Verschmelzen von Glas, glasähnlichen Stoffen und sonstigen Werkstoffen (§ 4 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe c)*** a) Glas, glasähnliche Stoffe und sonstige Werkstoffe für thermische Prozesse auswählen und vorbereiten b) Formen herstellen und Trennmittel auswählen c) thermische Prozesse vorbereiten, steuern und überwachen d) thermisch bearbeitete Produkte entnehmen und beurteilen ***4 Ausführen von Glasätzungen (§ 4 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe d)*** a) Ätzpräparate vorbereiten und unter Beachtung des Arbeits-, Gesundheits und Umweltschutzes einsetzen b) Ätztechniken anwenden und Ergebnisse beurteilen c) Ätzpräparate einer vorschriftsmäßigen Entsorgung zuführen ***5 Montieren von Glas, Glaserzeugnissen, Glasgestaltungen, glasähnlichen Stoffen und sonstigen Werkstoffen (§ 4 Abs. 2 Nr. 3 (Buchstabe e)*** a) Falze vorbereiten b) Glas, Glaserzeugnisse, Glasgestaltungen, glasähnliche Stoffe und sonstige Werkstoffe einbauen, abdichten und zur Sicherung kenntlich machen c) Reparatur- und Notverglasungen durchführen d) Glas, Glaserzeugnisse, Glasgestaltungen, glasähnliche Stoffe und sonstige Werkstoffe mit besonderen Eigenschaften ein- und ausbauen e) Leitern und Arbeitsgerüste auf Verwendbarkeit prüfen, Betriebssicherheit beurteilen f) Bereitstellung der Energieversorgung veranlassen, Sicherheitsmaßnahmen beim Umgang mit elektrischem Strom durchführen

		g) Geräte und Maschinen vor Witterungseinflüssen, Beschädigungen und Diebstahl schützen h) Abstimmungen mit den Beteiligten treffen ***6 Schützen von Glasgestaltungen (§ 4 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe f)*** a) Gefährdungen von Glasgestaltungen und Glasmalereien beurteilen b) Schutzmaßnahmen festlegen; Schutzvorrichtungen herstellen und einsetzen ***7 Restaurieren von Glasgestaltungen (§ 4 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe g)*** a) Glasgestaltungen unter Beachtung historischer und denkmalpflegerischer Aspekte beurteilen und dokumentieren b) Restaurierungskonzeption unter Einbeziehung aller an der Restaurierung Beteiligten veranlassen c) Reproduktionen, Rekonstruktionen und Reparaturen gemäß der Vorgaben durchführen und dokumentieren
	Immaterielles Kulturgut der UNESCO?	• Mal-, Fass- und Vergoldetechnik in der Kirchenmalerei • Manuelle Fertigung von mundgeblasenem Hohl- und Flachglas • Porzellanmalerei https://www.unesco.de/sites/default/files/2018-12/BVIKE_Eintr%C3%A4ge%20%28DE%29.pdf
Verwandtschaft von Berufen	Verwandtschaft von Berufen	Die Verwandtschaft mit dem Beruf Glaser der Anlage A -gefahrgeneigt- ist gegeben. Im historischen Kontetx betrachtet, besteht schon immer eine Verwandtschaftserklärung zwischen dem Glaser und dem Glasmaler/Kunstglaser; Glasschleifer/-ätzer und ab 1989 entsprechend dem Glasveredler. Gerechtfertigt wird dies auf Basis des Gewohnheitsrechts -aufgrund der jahrzehntelangen Existenz dieser Berufe-, was bis dato aber vollständig ignoriert wurde.

Verordnung über das Meisterprüfungsberufsbild und über die Prüfungsanforderungen in den Teilen I und II der Meisterprüfung im […]-Handwerk ([…]meisterverordnung -)
- Auszug-

gelbe Markierungen: Gefahrgeneigtheit

§ 2 Meisterprüfungsberufsbild
(
[B1-Glasveredler]: [1] [Bitte relevante Zahlenreihen ergänzen zu Lehrlingsbestand, bestandene Gesellenprüfung, bestandene Meisterprüfung, Betriebe Endbestand, Betriebe Zugänge, Betriebe Abgänge von 1998 bis 2018, sowie Diff. [%] 1998-2004, Diff. [%] 2004-2010, Diff. [%] 2011-2018 und Diff. [%] 2004-2018]

Kein eigenes statistisches Material vorhanden

[1] Zusammenfassung der Zahlenreihen 1998 – 2018, ZDH, https://www.zdh-statistik.de/, Abgerufen am 06.06.2019

Betriebsbestand im Handwerk nach Gewerken
Anlage B1 nach HwO 2004

Gewerke in alphabetischer Reihenfolge	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018
	Betriebe Endbestand 31.12.	Betriebe Endbestand 31.12.	Betriebe Endbestand 31.12.	Betriebe Endbestand 31.12.	Betriebe Endbestand 31.12.	Betriebe Endbestand 31.12.	Betriebe Endbestand 31.12.	Betriebe Endbestand 31.12.	Betriebe Endbestand 31.12.	Betriebe Endbestand 31.12.	Betriebe Endbestand 31.12.	Betriebe Endbestand 31.12.	Betriebe Endbestand 31.12.	Betriebe Endbestand 31.12.	Betriebe Endbestand 31.12.	Betriebe Endbestand 31.12.
Glas- und Porzellanmaler [B1]	180	199	212	215	211	200	193	193	199	189	181	172	159	157	154	150
Glasveredler [B1]	206	233	255	272	288	292	312	312	304	306	306	308	307	319	312	312

Vor der Novellierung der Handwerksordnung zum 01.01.2004 waren die Anlagen A und B1 im Vollhandwerk zusammengefasst (alle Gewerke dieser Anlage waren zulassungspflichtig), die Anlage B2 wurde als handwerksähnliches Gewerbe geführt (zulassungsfreie Gewerbe

Die Anlage A einfache Tätigkeiten gibt es nicht. Zur besseren Vergleichbarkeit mit Daten ab 2004 werden die Betriebsstatsitiken nach den Anlagen lt. Novellierung der HwO 2004 ausgewiesen.

Betriebsbestand im Handwerk Veränderung gegenüber Vorjahr prozentual
Anlage (B1) nach HwO 2004

Gewerke in alphabetischer Reihenfolge	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018
	Betriebe Veränderung gg Vorjahr	Betriebe Veränderung gg Vorjahr	Betriebe Veränderung gg Vorjahr	Betriebe Veränderung gg Vorjahr	Betriebe Veränderung gg Vorjahr	Betriebe Veränderung gg Vorjahr	Betriebe Veränderung gg Vorjahr	Betriebe Veränderung gg Vorjahr	Betriebe Veränderung gg Vorjahr	Betriebe Veränderung gg Vorjahr	Betriebe Veränderung gg Vorjahr	Betriebe Veränderung gg Vorjahr	Betriebe Veränderung gg Vorjahr	Betriebe Veränderung gg Vorjahr	Betriebe Veränderung gg Vorjahr	Betriebe Veränderung gg Vorjahr
Glas- und Porzellanmaler [B1]	#BEZUG!	10,6%	6,5%	1,4%	-1,9%	-5,2%	-3,5%	0,0%	3,1%	-5,0%	-4,2%	-5,0%	-7,6%	-1,3%	-1,9%	-2,6%
Glasveredler [B1]	#BEZUG!	13,1%	9,4%	6,7%	5,9%	1,4%	6,8%	0,0%	-2,6%	0,7%	0,0%	0,7%	-0,3%	3,9%	-2,2%	0,0%

Verordnung über die Berufsausbildung zum Glasveredler/zur Glasveredlerin

GlasVAusbV

Ausfertigungsdatum: 27.04.2004

Vollzitat:

"Verordnung über die Berufsausbildung zum Glasveredler/zur Glasveredlerin vom 27. April 2004 (BGBl. I S. 661)"

Fußnote

```
(+++ Textnachweis ab:  1. 8.2004 +++)
```

Diese Rechtsverordnung ist eine Ausbildungsordnung im Sinne des § 25 des Berufsbildungsgesetzes und des § 25 der Handwerksordnung. Die Ausbildungsordnung und der damit abgestimmte, von der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland beschlossene Rahmenlehrplan für die Berufsschule werden als Beilage zum Bundesanzeiger veröffentlicht.

Eingangsformel

Auf Grund des § 25 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 Satz 1 der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074), der zuletzt durch Artikel 1 Nr. 26 des Gesetzes vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2934) geändert worden ist, und des § 25 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 Satz 1 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), der zuletzt durch Artikel 184 Nr. 1 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung:

§ 1 Staatliche Anerkennung des Ausbildungsberufes

Der Ausbildungsberuf Glasveredler/Glasveredlerin wird

1. gemäß § 25 der Handwerksordnung für die Ausbildung für das Gewerbe Nummer 34, Glasveredler, der Anlage B Abschnitt 1 der Handwerksordnung sowie
2. gemäß § 25 des Berufsbildungsgesetzes

staatlich anerkannt.

§ 2 Ausbildungsdauer

Die Ausbildung dauert drei Jahre. Im dritten Ausbildungsjahr kann zwischen den Fachrichtungen

1. Kanten- und Flächenveredelung,
2. Schliff und Gravur,
3. Glasmalerei und Kunstverglasung

gewählt werden.

§ 3 Zielsetzung der Berufsausbildung

Die in dieser Verordnung genannten Fertigkeiten und Kenntnisse sollen bezogen auf Arbeits- und Geschäftsprozesse unter Berücksichtigung der Fachrichtungen Kanten- und Flächenveredelung, Schliff und Gravur sowie Glasmalerei und Kunstverglasung vermittelt werden. Diese Fertigkeiten und Kenntnisse sollen so vermittelt werden, dass die Auszubildenden zur Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit im Sinne des § 1 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes befähigt werden, die insbesondere selbständiges Planen, Durchführen und Kontrollieren sowie das Handeln im betrieblichen Gesamtzusammenhang einschließt. Die in Satz 2 beschriebene Befähigung ist auch in den Prüfungen nach den §§ 8 bis 11 nachzuweisen.

§ 4 Ausbildungsberufsbild

(1) Gegenstand der Berufsausbildung sind mindestens die folgenden Fertigkeiten und Kenntnisse:

1. Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht,
2. Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes,
3. Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit,
4. Umweltschutz,
5. Anwenden von Informations- und Kommunikationstechniken,
6. Vorbereiten von Arbeitsabläufen, Auswerten von Informationen, Arbeiten im Team,
7. Anfertigen und Anwenden von technischen Unterlagen, Durchführen von Messungen,
8. Einrichten und Sichern von Arbeitsplätzen,
9. Handhaben und Warten von Werkzeugen, Geräten, Maschinen und technischen Einrichtungen,
10. Bearbeiten von Glas, Glaserzeugnissen und glasähnlichen Stoffen sowie sonstigen Werkstoffen,
11. Herstellen von Klebeverbindungen,
12. Anwenden von Grundlagen der gestalterischen Glasbearbeitung,
13. Herstellen und Instandsetzen von Glasgestaltungen,
14. Durchführen qualitätssichernder Maßnahmen, Kundenorientierung.

(2) Gegenstand der Berufsausbildung in den Fachrichtungen sind mindestens die folgenden Fertigkeiten und Kenntnisse:

1. in der Fachrichtung Kanten- und Flächenveredelung:
   a) Durchführen von Vorreiß-, Feinschliff- und Polierarbeiten,
   b) Gestalten von Dekoren durch verschiedene Schliffarten,
   c) Durchführen von Formveränderungs- und Ausbrucharbeiten,
   d) Herstellen von Säuremattierungen,
   e) Herstellen von Strahlmattierungen,
   f) Herstellen von Beschichtungen,
   g) Verformen und Verschmelzen von Glas, glasähnlichen Stoffen und sonstigen Werkstoffen,
   h) Herstellen von Glaskonstruktionen,
   i) Montieren von Glas, Glaserzeugnissen, Glasgestaltungen, glasähnlichen Stoffen und sonstigen Werkstoffen,
   k) Elektrotechnik;
2. in der Fachrichtung Schliff und Gravur:
   a) Durchführen von vorbereitenden Arbeiten,
   b) Durchführen von abtragenden Arbeiten und Oberflächenbehandlungen,
   c) Ausführen von Formveränderungen und Ausbrucharbeiten,
   d) Gravieren oder Schleifen;
3. in der Fachrichtung Glasmalerei und Kunstverglasung:
   a) Herstellen von Kunstverglasungen,
   b) Anfertigen von Glasmalereien,
   c) Verformen und Verschmelzen von Glas, glasähnlichen Stoffen und sonstigen Werkstoffen,
   d) Ausführen von Glasätzungen,
   e) Montieren von Glas, Glaserzeugnissen, Glasgestaltungen, glasähnlichen Stoffen und sonstigen Werkstoffen,
   f) Schützen von Glasgestaltungen,
   g) Restaurieren von Glasgestaltungen.

§ 5 Ausbildungsrahmenplan

Die Fertigkeiten und Kenntnisse nach § 4 sollen nach der in der Anlage enthaltenen Anleitung zur sachlichen und zeitlichen Gliederung der Berufsausbildung (Ausbildungsrahmenplan) vermittelt werden. Eine von dem Ausbildungsrahmenplan abweichende sachliche und zeitliche Gliederung des Ausbildungsinhaltes ist insbesondere zulässig, soweit betriebspraktische Besonderheiten die Abweichung erfordern.

§ 6 Ausbildungsplan

Die Ausbildenden haben unter Zugrundelegung des Ausbildungsrahmenplanes für die Auszubildenden einen Ausbildungsplan zu erstellen.

§ 7 Berichtsheft

Die Auszubildenden haben ein Berichtsheft in Form eines Ausbildungsnachweises zu führen. Ihnen ist Gelegenheit zu geben, das Berichtsheft während der Ausbildungszeit zu führen. Die Ausbildenden haben das Berichtsheft regelmäßig durchzusehen.

§ 8 Zwischenprüfung

(1) Zur Ermittlung des Ausbildungsstandes ist eine Zwischenprüfung durchzuführen. Sie soll vor dem Ende des zweiten Ausbildungsjahres stattfinden.

(2) Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage für das erste Ausbildungsjahr und das dritte Ausbildungshalbjahr aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht entsprechend dem Rahmenlehrplan zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(3) Der Prüfling soll in höchstens sieben Stunden eine Arbeitsaufgabe, die einem Kundenauftrag entsprechen soll, durchführen und mit betriebsüblichen Unterlagen dokumentieren sowie innerhalb dieser Zeit in höchstens 15 Minuten hierüber ein Fachgespräch führen, das aus mehreren Gesprächsphasen bestehen kann. Hierfür kommt insbesondere in Betracht:
Herstellen eines Werkstückes unter Anwendung von Bearbeitungstechniken einschließlich Oberflächenveredelung.
Dabei soll der Prüfling zeigen, dass er Arbeitsabläufe planen, Arbeitsmittel festlegen, Vorlagen nutzen, Ergebnisse kontrollieren und beurteilen, Grundsätze der Kundenorientierung sowie Anforderungen des Sicherheits- und Gesundheitsschutzes, des Umweltschutzes und der Wirtschaftlichkeit berücksichtigen kann.
Durch das Fachgespräch soll der Prüfling zeigen, dass er fachbezogene Probleme und deren Lösungen darstellen, die für die Arbeitsaufgabe relevanten fachlichen Hintergründe aufzeigen sowie die Vorgehensweise bei der Durchführung der Arbeitsaufgabe begründen kann.

§ 9 Gesellenprüfung/Abschlussprüfung in der Fachrichtung Kanten- und Flächenveredelung

(1) Die Gesellenprüfung/Abschlussprüfung in der Fachrichtung Kanten- und Flächenveredelung erstreckt sich auf die in der Anlage Teil I sowie Teil II A aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht vermittelten Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(2) Der Prüfling soll im praktischen Teil der Prüfung in insgesamt höchstens 40 Stunden eine Arbeitsaufgabe, die einem Kundenauftrag entsprechen soll, durchführen und mit betriebsüblichen Unterlagen dokumentieren sowie innerhalb dieser Zeit in insgesamt höchstens 30 Minuten hierüber ein Fachgespräch führen. Das Fachgespräch kann aus mehreren Gesprächsphasen bestehen. Für die Arbeitsaufgabe kommt insbesondere in Betracht:
Herstellen einer Glasgestaltung unter Berücksichtigung von Zuschnitt, Kanten- und Oberflächenveredelung sowie Zusammenfügen und Montieren.
Der Entwurf der Arbeitsaufgabe ist dem Prüfungsausschuss zur Genehmigung vorzulegen. Durch die Ausführung der Arbeitsaufgabe und deren Dokumentation soll der Prüfling zeigen, dass er Arbeitsabläufe unter Beachtung wirtschaftlicher, technischer und organisatorischer Vorgaben selbständig und kundenorientiert planen und durchführen kann, dabei den Zusammenhang zwischen Gestaltung, Konstruktion sowie Verarbeitung und den Einsatz unterschiedlicher Werk- und Hilfsstoffe berücksichtigen, Arbeitsergebnisse kontrollieren und beurteilen sowie Maßnahmen zur Sicherheit und zum Gesundheits- und Umweltschutz durchführen kann. Durch das Fachgespräch soll der Prüfling zeigen, dass er fachbezogene Probleme und deren Lösungen darstellen, die für die Arbeitsaufgabe relevanten fachlichen Hintergründe aufzeigen und die Vorgehensweise bei der Durchführung der Arbeitsaufgabe begründen kann. Die Ausführung der Arbeitsaufgabe ist mit 80 Prozent und das Fachgespräch mit 20 Prozent zu gewichten.

(3) Der Prüfling soll im schriftlichen Teil der Prüfung in den Prüfungsbereichen Planung und Entwurf, Bearbeitung und Herstellung sowie Wirtschafts- und Sozialkunde geprüft werden. In den Prüfungsbereichen Planung und Entwurf sowie Bearbeitung und Herstellung sind insbesondere fachliche Probleme mit verknüpften informationstechnischen, technologischen, mathematischen und zeichnerischen Inhalten zu analysieren, zu bewerten und zu lösen. Dabei soll der Prüfling zeigen, dass er die Arbeitssicherheits-, Gesundheitsschutz- und Umweltschutzbestimmungen berücksichtigen, die Verwendung der Materialien planen, Werkzeuge und Maschinen zuordnen sowie qualitätssichernde Maßnahmen einbeziehen kann. Es kommen praxisbezogene Aufgaben insbesondere aus folgenden Gebieten in Betracht:

1. im Prüfungsbereich Planung und Entwurf:
   Beschreiben der Vorgehensweise beim Planen und Entwerfen von Glasgestaltungen; dabei soll der Prüfling zeigen, dass er Planungsunterlagen verwenden, Entwurfszeichnungen unter historischen, funktionalen und technologischen Gesichtspunkten erstellen sowie Kundenwünsche berücksichtigen kann;
2. im Prüfungsbereich Bearbeitung und Herstellung:
   Beschreiben der Vorgehensweise beim Bearbeiten von Glas und glasähnlichen Stoffen in verschiedenen Schliff- und Flächenveredelungstechniken einschließlich Montage und Instandsetzung von Glasgestaltungen; dabei soll der Prüfling zeigen, dass er Arbeitsschritte planen, Gestaltungstechniken auswählen, Materialbeschaffenheiten berücksichtigen sowie Bearbeitungstechniken unterscheiden kann;
3. im Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde:
   allgemeine wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge aus der Berufs- und Arbeitswelt.

(4) Für den schriftlichen Prüfungsteil ist von folgenden zeitlichen Höchstwerten auszugehen:

1.	im Prüfungsbereich Planung und Entwurf	120 Minuten,
2.	im Prüfungsbereich Bearbeitung und Herstellung	180 Minuten,
3.	im Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde	60 Minuten.

(5) Innerhalb des schriftlichen Prüfungsteils sind die Prüfungsbereiche wie folgt zu gewichten:

1.	Prüfungsbereich Planung und Entwurf	30 Prozent,
2.	Prüfungsbereich Bearbeitung und Herstellung	50 Prozent,
3.	Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde	20 Prozent.

(6) Der schriftliche Prüfungsteil ist auf Antrag des Prüflings oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses in einzelnen Prüfungsbereichen durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen, wenn diese für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. Bei der Ermittlung des Ergebnisses für die mündlich geprüften Prüfungsbereiche sind das bisherige Ergebnis und das Ergebnis der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis 2:1 zu gewichten.

(7) Die Prüfung ist bestanden, wenn im praktischen Prüfungsteil und im schriftlichen Prüfungsteil jeweils mindestens ausreichende Leistungen erbracht wurden. In zwei der Prüfungsbereiche des schriftlichen Prüfungsteils müssen mindestens ausreichende Leistungen, in dem weiteren Prüfungsbereich dürfen keine ungenügenden Leistungen erbracht worden sein.

§ 10 Gesellenprüfung/Abschlussprüfung in der Fachrichtung Schliff und Gravur

(1) Die Gesellenprüfung/Abschlussprüfung in der Fachrichtung Schliff und Gravur erstreckt sich auf die in der Anlage Teil I sowie Teil II B aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht vermittelten Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(2) Der Prüfling soll im praktischen Teil der Prüfung in insgesamt höchstens 40 Stunden eine Arbeitsaufgabe, die einem Kundenauftrag entsprechen soll, durchführen und mit betriebsüblichen Unterlagen dokumentieren sowie innerhalb dieser Zeit in insgesamt höchstens 30 Minuten hierüber ein Fachgespräch führen. Das Fachgespräch kann aus mehreren Gesprächsphasen bestehen. Für die Arbeitsaufgabe kommt insbesondere in Betracht:

1. Herstellen einer Glasgestaltung unter Berücksichtigung von einer oder mehreren Grundschlifftechniken, Flächenschliffen sowie Trennarbeiten und Verklebungen oder
2. Herstellen einer Glasgestaltung unter Berücksichtigung von einer oder mehreren Grundschliff- und Gravurtechniken sowie Trennarbeiten und Verklebungen.

Der Entwurf der Arbeitsaufgabe ist dem Prüfungsausschuss zur Genehmigung vorzulegen. Durch die Ausführung der Arbeitsaufgabe und deren Dokumentation soll der Prüfling zeigen, dass er Arbeitsabläufe unter Beachtung wirtschaftlicher, technischer und organisatorischer Vorgaben selbständig und kundenorientiert planen und durchführen kann, dabei den Zusammenhang zwischen Gestaltung, Verarbeitung und den Einsatz unterschiedlicher Werk- und Hilfsstoffe berücksichtigen, Arbeitsergebnisse kontrollieren und beurteilen sowie Maßnahmen zur Sicherheit und zum Gesundheits- und Umweltschutz durchführen kann. Durch das Fachgespräch soll der Prüfling zeigen, dass er fachbezogene Probleme und deren Lösungen darstellen, die für die Arbeitsaufgabe relevanten fachlichen Hintergründe aufzeigen und die Vorgehensweise bei der Durchführung der Arbeitsaufgabe begründen kann. Die Ausführung der Arbeitsaufgabe ist mit 80 Prozent und das Fachgespräch mit 20 Prozent zu gewichten.

(3) Der Prüfling soll im schriftlichen Teil der Prüfung in den Prüfungsbereichen Planung und Entwurf, Bearbeitung und Herstellung sowie Wirtschafts- und Sozialkunde geprüft werden. In den Prüfungsbereichen Planung und Entwurf sowie Bearbeitung und Herstellung sind insbesondere fachliche Probleme mit verknüpften informationstechnischen, technologischen, mathematischen und zeichnerischen Inhalten zu analysieren, zu bewerten und zu lösen. Dabei soll der Prüfling zeigen, dass er die Arbeitssicherheits-, Gesundheitsschutz- und Umweltschutzbestimmungen berücksichtigen, die Verwendung der Materialien planen, Werkzeuge und Maschinen zuordnen sowie qualitätssichernde Maßnahmen einbeziehen kann. Es kommen praxisbezogene Aufgaben insbesondere aus folgenden Gebieten in Betracht:

1. im Prüfungsbereich Planung und Entwurf:
   Beschreiben der Vorgehensweise beim Planen und Entwerfen von Glasgestaltungen; dabei soll der Prüfling zeigen, dass er Planungsunterlagen verwenden, Entwurfszeichnungen unter historischen, funktionalen und technologischen Gesichtspunkten erstellen sowie Kundenwünsche berücksichtigen kann;
2. im Prüfungsbereich Bearbeitung und Herstellung:
   Beschreiben der Vorgehensweise beim Bearbeiten von Glas in verschiedenen Schliff- und Gravurtechniken sowie Verklebung und Instandsetzung von Glaskörpern; dabei soll der Prüfling zeigen, dass er Arbeitsschritte planen, Gestaltungstechniken auswählen, Materialbeschaffenheiten berücksichtigen sowie Bearbeitungstechniken unterscheiden kann;
3. im Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde:
   allgemeine wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge aus der Berufs- und Arbeitswelt.

(4) Für den schriftlichen Prüfungsteil ist von folgenden zeitlichen Höchstwerten auszugehen:

1.	im Prüfungsbereich Planung und Entwurf	120 Minuten,
2.	im Prüfungsbereich Bearbeitung und Herstellung	180 Minuten,
3.	im Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde	60 Minuten.

(5) Innerhalb des schriftlichen Prüfungsteils sind die Prüfungsbereiche wie folgt zu gewichten:

1.	Prüfungsbereich Planung und Entwurf	30 Prozent,
2.	Prüfungsbereich Bearbeitung und Herstellung	50 Prozent,
3.	Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde	20 Prozent.

(6) Der schriftliche Prüfungsteil ist auf Antrag des Prüflings oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses in einzelnen Prüfungsbereichen durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen, wenn diese für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. Bei der Ermittlung des Ergebnisses für die mündlich geprüften Prüfungsbereiche sind das bisherige Ergebnis und das Ergebnis der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis 2:1 zu gewichten.

(7) Die Prüfung ist bestanden, wenn im praktischen und im schriftlichen Prüfungsteil jeweils mindestens ausreichende Leistungen erbracht wurden. In zwei der Prüfungsbereiche des schriftlichen Prüfungsteils müssen mindestens ausreichende Leistungen, in dem weiteren Prüfungsbereich dürfen keine ungenügenden Leistungen erbracht worden sein.

§ 11 Gesellenprüfung/Abschlussprüfung in der Fachrichtung Glasmalerei und Kunstverglasung

(1) Die Gesellenprüfung/Abschlussprüfung in der Fachrichtung Glasmalerei und Kunstverglasung erstreckt sich auf die in der Anlage Teil I sowie Teil II C aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht vermittelten Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(2) Der Prüfling soll im praktischen Teil der Prüfung in insgesamt höchstens 40 Stunden eine Arbeitsaufgabe, die einem Kundenauftrag entsprechen soll, durchführen und mit betriebsüblichen Unterlagen dokumentieren sowie innerhalb dieser Zeit in insgesamt höchstens 30 Minuten hierüber ein Fachgespräch führen. Das Fachgespräch kann aus mehreren Gesprächsphasen bestehen. Für die Arbeitsaufgabe kommt insbesondere in Betracht: Herstellen einer Glasgestaltung unter Einbeziehung von Glasmalerei oder Kunstverglasung und mindestens einer weiteren Veredelungstechnik.
Der Entwurf der Arbeitsaufgabe ist dem Prüfungsausschuss zur Genehmigung vorzulegen. Durch die Ausführung der Arbeitsaufgabe und deren Dokumentation soll der Prüfling zeigen, dass er Arbeitsabläufe unter Beachtung wirtschaftlicher, technischer und organisatorischer Vorgaben selbständig und kundenorientiert planen und durchführen kann, dabei den Zusammenhang zwischen Gestaltung, Konstruktion sowie Verarbeitung und den Einsatz unterschiedlicher Werk- und Hilfsstoffe berücksichtigen, Arbeitsergebnisse kontrollieren und beurteilen sowie Maßnahmen zur Sicherheit und zum Gesundheits- und Umweltschutz durchführen kann. Durch das Fachgespräch soll der Prüfling zeigen, dass er fachbezogene Probleme und deren Lösungen darstellen, die für die Arbeitsaufgabe relevanten fachlichen Hintergründe aufzeigen und die Vorgehensweise bei der Durchführung der Arbeitsaufgabe begründen kann. Die Ausführung der Arbeitsaufgabe ist mit 80 Prozent und das Fachgespräch mit 20 Prozent zu gewichten.

(3) Der Prüfling soll im schriftlichen Teil der Prüfung in den Prüfungsbereichen Planung und Entwurf, Bearbeitung und Herstellung sowie Wirtschafts- und Sozialkunde geprüft werden. In den Prüfungsbereichen Planung und Entwurf sowie Bearbeitung und Herstellung sind insbesondere fachliche Probleme mit verknüpften informationstechnischen, technologischen, mathematischen und zeichnerischen Inhalten zu analysieren, zu bewerten und zu lösen. Dabei soll der Prüfling zeigen, dass er die Arbeitssicherheits-, Gesundheitsschutz- und Umweltschutzbestimmungen berücksichtigen, die Verwendung der Materialien planen, Werkzeuge und Maschinen zuordnen sowie qualitätssichernde Maßnahmen einbeziehen kann. Es kommen praxisbezogene Aufgaben insbesondere aus folgenden Gebieten in Betracht:

1. im Prüfungsbereich Planung und Entwurf:
   Beschreiben der Vorgehensweise beim Planen und Entwerfen von Glasgestaltungen; dabei soll der Prüfling zeigen, dass er Planungsunterlagen verwenden, Entwurfszeichnungen unter historischen, funktionalen und technologischen Gesichtspunkten erstellen sowie Kundenwünsche berücksichtigen kann;
2. im Prüfungsbereich Bearbeitung und Herstellung:
   Beschreiben der Vorgehensweise beim Herstellen, Montieren und Instandsetzen von Kunstverglasungen, Glasmalereien, Glasverschmelzungen, Strahlarbeiten oder Glasverklebungen; dabei soll der Prüfling zeigen, dass er Arbeitsschritte planen, Gestaltungstechniken auswählen, Materialbeschaffenheiten berücksichtigen sowie Bearbeitungstechniken unterscheiden kann;
3. im Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde:
   allgemeine wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge aus der Berufs- und Arbeitswelt.

(4) Für den schriftlichen Prüfungsteil ist von folgenden zeitlichen Höchstwerten auszugehen:

1.	im Prüfungsbereich Planung und Entwurf	120 Minuten,
2.	im Prüfungsbereich Bearbeitung und Herstellung	180 Minuten,
3.	im Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde	60 Minuten.

(5) Innerhalb des schriftlichen Prüfungsteils sind die Prüfungsbereiche wie folgt zu gewichten:

1.	Prüfungsbereich Planung und Entwurf	30 Prozent,
2.	Prüfungsbereich Bearbeitung und Herstellung	50 Prozent,
3.	Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde	20 Prozent.

(6) Der schriftliche Prüfungsteil ist auf Antrag des Prüflings oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses in einzelnen Prüfungsbereichen durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen, wenn diese für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. Bei der Ermittlung des Ergebnisses für die mündlich geprüften Prüfungsbereiche sind das bisherige Ergebnis und das Ergebnis der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis 2:1 zu gewichten.

(7) Die Prüfung ist bestanden, wenn im praktischen und im schriftlichen Prüfungsteil jeweils mindestens ausreichende Leistungen erbracht wurden. In zwei der Prüfungsbereiche des schriftlichen Prüfungsteils müssen

mindestens ausreichende Leistungen, in dem weiteren Prüfungsbereich dürfen keine ungenügenden Leistungen erbracht worden sein.

§ 12 Übergangsregelung

Auf Berufsausbildungsverhältnisse, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bestehen, sind die bisherigen Vorschriften weiter anzuwenden, es sei denn, die Vertragsparteien vereinbaren die Anwendung der Vorschriften dieser Verordnung.

§ 13 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 2004 in Kraft.

Anlage (zu § 5)
Ausbildungsrahmenplan für die Berufsausbildung zum Glasveredler/zur Glasveredlerin

(Fundstelle: BGBl. I 2004, 666 - 674)

I. Fertigkeiten und Kenntnisse gemäß § 4 Abs. 1

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes		Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
				1.-18. Monat	19.-24. Monat	25.-36 Monat
1	2		3	4		
1	Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht (§ 4 Abs. 1 Nr. 1)	a)	Bedeutung des Ausbildungsvertrages, insbesondere Abschluss, Dauer und Beendigung, erklären	während der gesamten Ausbildung zu vermitteln		
		b)	gegenseitige Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag nennen			
		c)	Möglichkeiten der beruflichen Fortbildung nennen			
		d)	wesentliche Teile des Arbeitsvertrages nennen			
		e)	wesentliche Bestimmungen der für den ausbildenden Betrieb geltenden Tarifverträge nennen			
2	Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes (§ 4 Abs. 1 Nr. 2)	a)	Aufbau und Aufgaben des ausbildenden Betriebes erläutern			
		b)	Grundfunktionen des ausbildenden Betriebes wie Angebot, Beschaffung, Fertigung und Verwaltung erklären			
		c)	Beziehungen des ausbildenden Betriebes und seiner Beschäftigten zu Wirtschaftsorganisationen, Berufsvertretungen und Gewerkschaften nennen			
		d)	Grundlagen, Aufgaben und Arbeitsweise der betriebs- verfassungs- oder personalvertretungsrechtlichen Organe des ausbildenden Betriebes beschreiben			
3	Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit (§ 4 Abs. 1 Nr. 3)	a)	Gefährdung von Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz			

		feststellen und Maßnahmen zu ihrer Vermeidung ergreifen	
		b) berufsbezogene Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften anwenden	
		c) Verhaltensweisen bei Unfällen beschreiben sowie erste Maßnahmen einleiten	
		d) Vorschriften des vorbeugenden Brandschutzes anwenden, Verhaltensweisen bei Bränden beschreiben und Maßnahmen zur Brandbekämpfung ergreifen	
4	Umweltschutz (§ 4 Abs. 1 Nr. 4)	Zur Vermeidung betriebsbedingter Umweltbelastungen im beruflichen Einwirkungsbereich beitragen, insbesondere	
		a) mögliche Umweltbelastungen durch den Ausbildungsbetrieb und seinen Beitrag zum Umweltschutz an Beispielen erklären	
		b) für den Ausbildungsbetrieb geltende Regelungen des Umweltschutzes anwenden	
		c) Möglichkeiten der wirtschaftlichen und umweltschonenden Energie- und Materialverwendung nutzen	
		d) Abfälle vermeiden, Stoffe und Materialien einer umweltschonenden Entsorgung zuführen	
5	Anwenden von Informations- und Kommunikationstechniken (§ 4 Abs. 1 Nr. 5)	a) Bedeutung und Nutzungsmöglichkeiten von Informations- und Kommunikationssystemen unter Einschluss des Internets für den Ausbildungsbetrieb erläutern	2
		b) Arbeitsaufgaben mit Hilfe von Informations- und Kommunikationssystemen bearbeiten	
		c) Vorschriften zum Datenschutz beachten	
		d) Daten pflegen und sichern	
6	Vorbereiten von Arbeitsabläufen, Auswerten von Informationen, Arbeiten im Team (§ 4 Abs. 1 Nr. 6)	a) Arbeitsauftrag erfassen und Vorgaben auf Umsetzbarkeit prüfen	2
		b) Informationen, insbesondere Gebrauchsanweisungen, Kataloge, Fachzeitschriften und Fachbücher, beschaffen, auswerten und nutzen	
		c) Bedarf an Arbeitsmaterialien ermitteln, Arbeitsmaterialien zusammenstellen	
		d) Arbeitsschritte unter Berücksichtigung ergonomischer, konstruktiver,	

			fertigungstechnischer und wirtschaftlicher Gesichtspunkte festlegen und vorbereiten	
		e)	Einsatz von Arbeitsmitteln unter Beachtung der Vorschriften planen und Sicherungsmaßnahmen anwenden	
		f)	Zeitaufwand und personelle Unterstützung abschätzen und	2
		g)	dokumentieren Aufgaben im Team planen und umsetzen, Ergebnisse gemeinsam abstimmen und auswerten	
		h)	Gespräche situationsgerecht führen, Sachverhalte darstellen	
7	Anfertigen und Anwenden von technischen Unterlagen, Durchführen von Messungen (§ 4 Abs. 1 Nr. 7)	a)	Skizzen anfertigen, Zeichnungen und Pläne umsetzen	2
		b)	Normen, technische Richtlinien, Sicherheitsregeln, Merkblätter, Zulassungsbescheide und Arbeitsanweisungen anwenden	
		c)	Messverfahren auswählen, Messgeräte auf Funktion prüfen, Maße nehmen und dokumentieren	
		d)	Material- und Stücklisten erstellen und anwenden	
		e)	Bauzeichnungen anwenden und Leistungsbeschreibungen beachten	2
		f)	technische Unterlagen, insbesondere Tabellen, Diagramme, Betriebsanleitungen, Handbücher sowie Montage- und Verwendungsanleitungen anwenden	
		g)	technische Vorgaben unter Berücksichtigung der Montagesituation umsetzen	
8	Einrichten und Sichern von Arbeitsplätzen (§ 4 Abs. 1 Nr. 8)	a)	Arbeitsplatz einrichten, sichern, unterhalten und räumen, ergonomische Gesichtspunkte berücksichtigen	3
		b)	persönliche Schutzausrüstung verwenden	
		c)	Transportwege auf ihre Eignung beurteilen, Maßnahmen zur Nutzung und zur Sicherung veranlassen	
		d)	Leitern und Arbeitsgerüste nach dem Verwendungszweck auswählen und einsetzen	
		e)	Gefahrstoffe erkennen und Schutzmaßnahmen ergreifen, Lagerung und Transport von Gefahrstoffen und Abfällen sicherstellen	

		f)	erste Maßnahmen bei Arbeitsunfällen zur Versorgung verletzter Personen einleiten, Unfallstelle sichern	
9	Handhaben und Warten von Werkzeugen, Geräten, Maschinen und technischen Einrichtungen (§ 4 Abs. 1 Nr. 9)	a)	Werkzeuge, Geräte, Maschinen und technische Einrichtungen auswählen	4
		b)	Werkzeuge handhaben und instand halten	
		c)	Geräte, Maschinen und technische Einrichtungen einrichten und unter Verwendung der Schutzeinrichtungen bedienen	
		d)	Maschinenwerkzeuge auswählen, einrichten und instand halten	
		e)	Geräte, Maschinen und technische Einrichtungen warten, Entsorgung von Betriebsstoffen veranlassen	2
		f)	Störungen an Geräten, Maschinen und technischen Einrichtungen erkennen, Störungsbeseitigung veranlassen	
10	Bearbeiten von Glas, Glaserzeugnissen und glasähnlichen Stoffen sowie sonstigen Werkstoffen (§ 4 Abs. 1 Nr. 10)	a)	Glasarten, Glaserzeugnisse und glasähnliche Stoffe auswählen, transportieren, lagern und kennzeichnen	18
		b)	Glas, Glaserzeugnisse und glasähnliche Stoffe auf Mängel prüfen, Mängelbeseitigung veranlassen	
		c)	Schablonen anfertigen, Maße übertragen	
		d)	Glas, Glaserzeugnisse und glasähnliche Stoffe von Hand schneiden und brechen	
		e)	Glas, Glaserzeugnisse und glasähnliche Stoffe mit Maschinen bearbeiten, insbesondere sägen, bohren, schleifen und polieren	
		f)	sonstige Werkstoffe auswählen und bearbeiten	
		g)	Hilfsstoffe auswählen und einsetzen	
		h)	Abdeckmaterialien auswählen und aufbringen	6
		i)	Ätztechniken unterscheiden	
		k)	Strahlarbeiten in unterschiedlichen Techniken ausführen	
11	Herstellen von Klebeverbindungen (§ 4 Abs. 1 Nr. 11)	a)	Klebeflächen zur Verklebung vorbereiten	4
		b)	Glaskleber zuordnen und verarbeiten	
		c)	Glas, Glaserzeugnisse und sonstige Werkstoffe an Flächen und Kanten fixieren und kleben	
		d)	Glasklebearbeiten reinigen	

12	Anwenden von Grundlagen der gestalterischen Glasbearbeitung (§ 4 Abs. 1 Nr. 12)	a)	lineare und plastische Zeichnungen anfertigen und umsetzen	20
		b)	Ornamente und Dekore unter Beachtung der Stilkunde entwerfen und umsetzen	
		c)	Schriften und Monogramme unter Beachtung typografischer Grundregeln mit Hilfe von Vorlagen entwerfen und umsetzen	
		d)	Glasgestaltungen unter Einbeziehung ästhetischer und gestalterischer Grundlagen, insbesondere der Stilkunde und der heraldischen Regeln, entwerfen	
		e)	Entwürfe überarbeiten und maßstabsgerecht übertragen	6
		f)	Werkzeichnungen, Pausen, Modelle, Formen und Hilfskonstruktionen anfertigen	
13	Herstellen und Instandsetzen von Glasgestaltungen (§ 4 Abs. 1 Nr. 13)	a)	Techniken der gestalterischen Glasbearbeitung unter Berücksichtigung der Statik anwenden	20
		b)	Glas, Glaserzeugnisse und sonstige Werkstoffe zu Glasgestaltungen und Glaskörpern zusammenfügen	
		c)	Glasgestaltungen und Glaskörper lagern und transportieren	8
		d)	Glasgestaltungen und Glaskörper instand setzen	
14	Durchführen qualitätssichernder Maßnahmen, Kundenorientierung (§ 4 Abs. 1 Nr. 14)	a)	qualitätssichernde Maßnahmen im eigenen Arbeitsbereich durchführen, dabei zur kontinuierlichen Verbesserung von Arbeitsvorgängen und Arbeitsergebnissen beitragen	3
		b)	Endkontrolle anhand des Arbeitsauftrages durchführen und Arbeitsergebnisse dokumentieren	
		c)	Arbeitsaufträge kundenorientiert bearbeiten	
		d)	Wartungs- und Pflegehinweise dem Kunden erläutern	

II. Fertigkeiten und Kenntnisse in den Fachrichtungen gemäß § 4 Abs. 2

A. Fachrichtung Kanten- und Flächenveredelung

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes		Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
				1.-18. Monat	19.-24. Monat	25.-36 Monat
1	2		3		4	
1	Durchführen von Vorreiß-, Feinschliff- und Polierarbeiten (§ 4 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a)	a)	Schleifscheiben bestimmen, ausrichten und profilieren			6

		b)	Glas entsprechend der Schliffart mit Schleifscheiben unterschiedlicher Profile vorreißen, schlichten und feinmachen	
		c)	Polituren ausführen	
		d)	Glaserzeugnisse mattieren, schattieren und gravieren	
2	Gestalten von Dekoren durch verschiedene Schliffarten (§ 4 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b)	a)	Keil- und Scharfschnitte sowie Kugel- und Olivschliffe ausführen	5
		b)	Ecken-, Flächen-, Kanten- und Facettenschliffe herstellen	
3	Durchführen von Formveränderungs- und Ausbrucharbeiten (§ 4 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe c)	a)	Formveränderungen durch unterschiedliche Schliffarten vornehmen	5
		b)	Ausbruchschliffe ausführen sowie Ränder und Kanten bearbeiten	
		c)	Bohrungen, Gehrungen, Rand-, Eck- und Lochausschnitte herstellen	
		d)	Werkstücke trennen und fräsen	
4	Herstellen von Säurematterungen (§ 4 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe d)	a)	Säurebäder und -pasten unter Beachtung der Arbeits- und Umweltschutzvorschriften ansetzen	5
		b)	Werkstücke im Vorbad behandeln	
		c)	Glasflächen in Tönen, Tiefen und Strukturen ätzen	
		d)	Aufhell- und Überfangätzungen durchführen	
		e)	Säurebäder und -pasten der Entsorgung zuführen	
5	Herstellen von Strahlmattierungen (§ 4 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe e)	a)	Strahlmittel nach Körnung und Wirkungsgrad bestimmten	6
		b)	Abdecktechniken zum Strahlen auswählen, Abdeckmaterialien aufbringen und bearbeiten	
		c)	Glasflächen in Tönen, Tiefen und Strukturen strahlen	
		d)	Glasoberflächen eisblumieren	
6	Herstellen von Beschichtungen (§ 4 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe f)	a)	Werkstücke vorreinigen, visitieren und polieren	4
		b)	Werkstücke in unterschiedlichen Techniken beschichten, insbesondere silberbelegen	
		c)	Schutzbeläge auftragen	
7	Verformen und Verschmelzen von Glas, glasähnlichen Stoffen und sonstigen Werkstoffen (§ 4 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe g)	a)	Glas, glasähnliche Stoffe und sonstige Werkstoffe für thermische Prozesse auswählen und vorbereiten	6
		b)	Formen herstellen und Trennmittel auswählen	

		c)	thermische Prozesse vorbereiten, steuern und überwachen	
		d)	thermisch bearbeitete Produkte entnehmen und beurteilen	
8	Herstellen von Glaskonstruktionen (§ 4 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe h)	a)	Glas, Glaserzeugnisse und Glasgestaltungen mit chemischen und mechanischen Befestigungsmitteln zu funktionalen Flächen und Körpern zusammenfügen	5
		b)	bewegliche Teile, insbesondere mit Beschlägen, integrieren	
		c)	Anschlüsse zu angrenzenden Bauteilen ausführen	
9	Montieren von Glas, Glaserzeugnissen, Glasgestaltungen, glasähnlichen Stoffen und sonstigen Werkstoffen (§ 4 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe i)	a)	Falze vorbereiten	7
		b)	Glas, Glaserzeugnisse, Glasgestaltungen, glasähnliche Stoffe und sonstige Werkstoffe ausbauen, einbauen, abdichten und zur Sicherung kenntlich machen	
		c)	Reparatur- und Notverglasungen durchführen	
		d)	Glas, Glaserzeugnisse, Glasgestaltungen, glasähnliche Stoffe und sonstige Werkstoffe mit besonderen Eigenschaften, insbesondere Spiegel und Spiegelwände, ein- und ausbauen	
		e)	Leitern und Arbeitsgerüste auf Verwendbarkeit prüfen, Betriebssicherheit beurteilen	
		f)	Bereitstellung der Energieversorgung veranlassen, Sicherheitsmaßnahmen beim Umgang mit elektrischem Strom ergreifen	
		g)	Geräte und Maschinen vor Witterungseinflüssen, Beschädigungen und Diebstahl schützen	
		h)	Abstimmungen mit den Beteiligten treffen	
10	Elektrotechnik (§ 4 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe k)	a)	Spannung, Strom, Widerstand und Leistung in Stromkreisen zuordnen, messen und ihre Abhängigkeit zueinander berechnen	3
		b)	Gefahren des elektrischen Stroms berücksichtigen, Sicherheitsvorschriften und Schutzmaßnahmen anwenden	

B. Fachrichtung Schliff und Gravur

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr

				1.-18. Monat	19.-24. Monat	25.-36 Monat
1	2		3		4	
1	Durchführen von vorbereitenden Arbeiten (§ 4 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe a)	a)	Grundschliffarten unterscheiden und bestimmen			8
		b)	Schleifkörper auswählen, einrichten und profilieren			
2	Durchführen von abtragenden Arbeiten und Oberflächenbehandlungen (§ 4 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b)	a)	Glaserzeugnisse mattieren, schattieren und karieren			14
		b)	Glaserzeugnisse mit Schleifkörpern unterschiedlicher Profile bearbeiten, insbesondere Keil- und Scharfschnitte, Kugel- und Olivschliffe ausführen			
		c)	Dekore mit unterschiedlichen Schleifkörperprofilen erarbeiten			
		d)	Polituren ausführen			
3	Ausführen von Formveränderungen und Ausbrucharbeiten (§ 4 Abs. 2 Nr. 2 (Buchstabe c)	a)	Formveränderungen durch unterschiedliche Abtragstechniken vornehmen			10
		b)	Ausbrucharbeiten ausführen sowie Ränder und Kanten bearbeiten			
		c)	Werkstücke trennen			
4	Gravieren oder Schleifen (§ 4 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe d)	a)	Gravuren mit Handgeräten und Gravurmaschine, insbesondere mit Diamantscheiben, ausführen			20
		b)	Rutschtechniken anwenden			
		c)	Dekore in floraler, figuraler, ornamentaler und heraldischer Gestaltung sowie Schriften ausführen			
		oder				
		d)	Glas vorreißen, schlichten und feinmachen			
		e)	Ecken-, Flächen-, Kanten- und Facettenschliffe herstellen			
		f)	Hoch- und Tiefschnitte durchführen			

C. Fachrichtung Glasmalerei und Kunstverglasung

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes		Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
				1.-18. Monat	19.-24. Monat	25.-36 Monat
1	2		3		4	
1	Herstellen von Kunstverglasungen (§ 4 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe a)	a)	Glas, Glaserzeugnisse und sonstige Werkstoffe mit Hilfe von Profilen, insbesondere Bleiprofilen, zu Kunstverglasungen mit floraler, figuraler, ornamentaler und heraldischer Gestaltung zusammenfügen			10

		b)	Applikation in Form von Beschichtungen auf Kunstverglasungen ausführen	
		c)	Kunstverglasungen abdichten und stabilisieren	
2	Anfertigen von Glasmalereien (§ 4 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe b)	a)	Glasmalfarben, Edelmetallpräparate, Lüster, Mal- und Bindemittel auswählen und aufbereiten	20
		b)	substanzauftragende Maltechniken, insbesondere mit Konturen, Lasuren und Schraffuren, ausführen	
		c)	Druckvorlagen erstellen, Druckschablonen vorbereiten und Druckmedien, insbesondere Farben, im Siebdruckverfahren aufbringen	
		d)	Spritzwerkzeuge, Spritzmedien und Spritzschablonen auswählen und vorbereiten; Spritzmedien, insbesondere Farben, in Spritztechnik aufbringen	
		e)	Pinsel, Feder, Druck- und Spritzwerkzeuge reinigen	
		f)	Glaszuschnitte fixieren und substanzabtragende Maltechniken ausführen, insbesondere radieren, modellieren und damaszieren	
		g)	Glasoberflächen mit Schmelzfarben und Diffusionsfarben veredeln	
		h)	Einbrennen vorbereiten, durchführen und überwachen; Brennergebnisse beurteilen	
3	Verformen und Verschmelzen von Glas, glasähnlichen Stoffen und sonstigen Werkstoffen (§ 4 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe c)	a)	Glas, glasähnliche Stoffe und sonstige Werkstoffe für thermische Prozesse auswählen und vorbereiten	6
		b)	Formen herstellen und Trennmittel auswählen	
		c)	thermische Prozesse vorbereiten, steuern und überwachen	
		d)	thermisch bearbeitete Produkte entnehmen und beurteilen	
4	Ausführen von Glasätzungen (§ 4 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe d)	a)	Ätzpräparate vorbereiten und unter Beachtung des Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutzes einsetzen	2
		b)	Ätztechniken anwenden und Ergebnisse beurteilen	
		c)	Ätzpräparate einer vorschriftsmäßigen Entsorgung zuführen	
5	Montieren von Glas, Glaserzeugnissen, Glasgestaltungen, glasähnlichen Stoffen und sonstigen	a)	Falze vorbereiten	6
		b)	Glas, Glaserzeugnisse, Glasgestaltungen, glasähnliche Stoffe und sonstige Werkstoffe einbauen,	

	Werkstoffen (§ 4 Abs. 2 Nr. 3 (Buchstabe e)		abdichten und zur Sicherung kenntlich machen	
		c)	Reparatur- und Notverglasungen durchführen	
		d)	Glas, Glaserzeugnisse, Glasgestaltungen, glasähnliche Stoffe und sonstige Werkstoffe mit besonderen Eigenschaften ein- und ausbauen	
		e)	Leitern und Arbeitsgerüste auf Verwendbarkeit prüfen, Betriebssicherheit beurteilen	
		f)	Bereitstellung der Energieversorgung veranlassen, Sicherheitsmaßnahmen beim Umgang mit elektrischem Strom durchführen	
		g)	Geräte und Maschinen vor Witterungseinflüssen, Beschädigungen und Diebstahl schützen	
		h)	Abstimmungen mit den Beteiligten treffen	
6	Schützen von Glasgestaltungen (§ 4 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe f)	a)	Gefährdungen von Glasgestaltungen und Glasmalereien beurteilen	4
		b)	Schutzmaßnahmen festlegen; Schutzvorrichtungen herstellen und einsetzen	
7	Restaurieren von Glasgestaltungen (§ 4 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe g)	a)	Glasgestaltungen unter Beachtung historischer und denkmalpflegerischer Aspekte beurteilen und dokumentieren	4
		b)	Restaurierungskonzeption unter Einbeziehung aller an der Restaurierung Beteiligten veranlassen	
		c)	Reproduktionen, Rekonstruktionen und Reparaturen gemäß der Vorgaben durchführen und dokumentieren	